

Bundessozialgericht

5a RKn 5/86

Im Namen des Volkes

Urteil

Verkündet am
4. Februar 1987

in dem Rechtsstreit

.....,

Kläger und Revisionskläger,

Prozeßbevollmächtigte:,

g e g e n

.....,

Beklagte und Revisionsbeklagte.

Der 5a Senat des Bundessozialgerichts hat auf die mündliche
Verhandlung vom 4. Februar 1987
für Recht erkannt:

Die Revision des Klägers gegen das Urteil des Landes-
sozialgerichts für das Land Nordrhein-Westfalen vom
6. März 1986 wird zurückgewiesen.

Außergerichtliche Kosten des Revisionsverfahrens haben
die Beteiligten einander nicht zu erstatten.



[JLaw – Gesetze und Urteile](#)
Kostenlos
Über 200 Gesetze
Über 100.000 Urteile
(mobile App)



-2-

G r ü n d e :

I

Der 1941 geborene Kläger erhielt ab 1. April 1968 aus gesundheitlichen Gründen Bergmannsrente wegen verminderter bergmännischer Berufsfähigkeit. 1972 wurde er als Chemiarbeiter eingestellt und war nach ersten Auskünften seines Arbeitgebers (1976, 1977 und 1979) nach einer Einweisungszeit von ca einer Woche als Schlackenzieher und bei Reinigungsarbeiten im Kesselhaus eines Kraftwerkes eingesetzt. Er wurde zunächst nach Lohngruppe II des Lohnrahmentarifvertrages für die gewerblichen Arbeiter der chemischen Industrie Westfalens und seit 1977 nach Lohngruppe III dieses Vertrages bezahlt. In der Arbeitgeberauskunft vom 7. April 1981 wurde der Kläger als qualifizierter Chemiarbeiter bezeichnet, der nach Lohngruppe III bezahlt und mit Schlackenziehen sowie Beaufsichtigung der Flugascheförderung im Kraftwerk beschäftigt werde. Dabei handele es sich um Arbeiten, die eine betriebliche Anlernung von 12 Monaten voraussetzten. Nach Anhörung des Klägers entzog daraufhin die Beklagte durch Bescheid vom 26. Mai 1981 ab 1. Juli 1981 die Bergmannsrente mit der Begründung, der Kläger habe sich als qualifizierter Chemiarbeiter neue Kenntnisse und Fertigkeiten angeeignet und damit ein Arbeitseinkommen über der für ihn maßgebenden Bemessungsgrundlage erzielt. Der Widerspruch blieb erfolglos (Widerspruchsbescheid vom 9. September 1981).

Im Klageverfahren hat das Sozialgericht (SG) Gelsenkirchen mit



JLaw – Gesetze und Urteile
Kostenlos
Über 200 Gesetze
Über 100.000 Urteile
[\(mobile App\)](#)



-3-

-3-

Urteil vom 18. März 1982 den Entziehungsbescheid aufgehoben, weil der Kläger als Chemiarbeiter bei einer Einarbeitungszeit von etwa einer Woche nicht die zum Rentenentzug erforderlichen neuen Kenntnisse und Fertigkeiten erworben habe. Auch die neuere betriebliche Arbeitsplatzbewertung mit einer Anlernzeit von ca 12 Monaten bedeute nicht den Erwerb neuer Kenntnisse und Fertigkeiten.

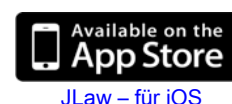
Auf die Berufung der Beklagten hat das Landessozialgericht (LSG) für das Land Nordrhein-Westfalen in Abänderung des Urteils des SG die Klage durch Urteil vom 6. März 1986 abgewiesen. Es hat aufgrund der Bekundungen des Zeugen L., des Leiters der Kraftwerke beim Arbeitgeber des Klägers, festgestellt, der Kläger habe sich neue Kenntnisse und Fertigkeiten angeeignet, die gemäß § 86 Abs 2 des Reichsknappschaftsgesetzes (RKG) iVm § 48 Abs 1 des 10. Buches des Sozialgesetzbuches (SGB 10) den Rentenentzug rechtfertigten, weil er damit ein über der maßgebenden Bemessungsgrundlage liegendes Entgelt erzielt habe. Auch die 1976 erfolgte Höherstufung in die Lohngruppe III spreche dafür, zumal der Kläger nach den Angaben des Zeugen auch als Kesselläufer eingesetzt werde und für diese Tätigkeit eine Einarbeitungszeit von durchschnittlich 12 Monaten erforderlich sei.

Mit der zugelassenen Revision rügt der Kläger Verletzungen der §§ 48 Abs 1 Satz 1, 45 Abs 1 Nr 1 SGB 10, des § 86 Abs 2 RKG sowie der §§ 103, 106, 128 und 136 des Sozialgerichtsgesetzes (SGG) und beantragt,

das Urteil des Landessozialgerichts für das



JLaw – Gesetze und Urteile
Kostenlos
Über 200 Gesetze
Über 100.000 Urteile
[\(mobile App\)](#)



-4-

-4-

Land Nordrhein-Westfalen vom 6. März 1986
aufzuheben und die Berufung der Beklagten
gegen das Urteil des Sozialgerichts Gelsenkirchen
vom 18. März 1982 zurückzuweisen;

hilfsweise beantragt er,
die Sache unter Aufhebung des angefochtenen
Urteils zur erneuten Verhandlung und Entscheidung
an das Landessozialgericht zurückzuverweisen.

Die Beklagte beantragt,
die Revision zurückzuweisen.

II

Die Revision des Klägers kann keinen Erfolg haben. Das LSG hat
ohne Verfahrensverstoß die angefochtenen Bescheide zutreffend
bestätigt.

Die Rüge, das LSG sei unter Verletzung von Verfahrensvorschriften
zu der Feststellung gelangt, der Kläger habe als Schlackenzieher
auch die Tätigkeit eines Kesselläufers wahrzunehmen, greift nicht
durch. Der Revision ist zwar zuzugeben, daß Zweifel möglich wa-
ren, ob der Zeuge L. mit der Beschreibung der beiden un-
terschiedlich qualifizierten Kesselläufer und ihrer betriebsin-
ternen Ausbildung oder Einarbeitung bereits Angaben über die
Einarbeitung des Klägers als Kesselläufer gemacht hatte. Auch aus
der Arbeitsplatzbeschreibung des Schlackenziehers und der vom



[JLaw – Gesetze und Urteile](#)
Kostenlos
Über 200 Gesetze
Über 100.000 Urteile
[\(mobile App\)](#)



-5-

Zeugen angegebenen Schichtzusammensetzung konnten sich insoweit gewisse Zweifel ergeben, wie die Revision geltend macht. Es konnte jedoch nicht übersehen werden, daß der Zeuge in Bezug auf den Kläger von den "von ihm bis heute wahrgenommenen Aufgaben als Kesselläufer" gesprochen hatte, wie seinen nach der Sitzungs Niederschrift laut diktierten und genehmigten Angaben zu entnehmen ist. Dies hat der Kläger weder bei der Einvernahme des Zeugen noch in seinem Schriftsatz vom 11. November 1983 als unzutreffend bezeichnet. Seine Einwände bezogen sich vielmehr allein auf seine Einarbeitung und auf den zeitweiligen Einsatz von Arbeitern fremder Firmen und Werkstudenten als Kesselläufer. Auch der Beweisantrag im Schriftsatz vom 11. November 1983 geht nur dahin, die hier benannten Zeugen darüber zu vernehmen, daß der Kläger die Tätigkeit als Schlackenzieher nach kürzester Einweisung habe verrichten können und daß sich das Betätigungsfeld seit seiner Einweisung in keiner Weise geändert habe. Der Antrag besagt nicht, daß der Kläger nur als Schlackenzieher und nicht auch als Kesselläufer tätig geworden ist. Der Kläger hat vielmehr im Anschluß an seinen Beweisantrag auf seine Tätigkeit in der Lohngruppe III des einschlägigen Tarifvertrages mit der dazu erforderlichen Berufspraxis von sechs bis 15 Monaten verwiesen, und der Zeuge L. hat nur in Bezug auf den eingearbeiteten Kesselläufer, nicht aber auch für den Schlackenzieher ohne die Zusatzaufgabe des Kesselläufers, eine Einarbeitungszeit von rund zwölf Monaten als notwendig bezeichnet. Die vom LSG aus diesen Umständen gewonnene Überzeugung, der Kläger habe als Schlackenzieher und Kesselläufer gearbeitet, bewegt sich durchaus noch innerhalb der Grenzen freier richterlicher Beweiswürdigung (§ 128



-6-

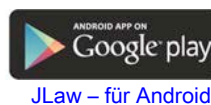
Abs 1 Satz 1 SGG), weil sie sich auf eine unwidersprochen gebliebene, in sich schlüssige und mit der tariflichen Eingruppierung des Klägers übereinstimmende Zeugenaussage zu stützen vermag.

Das LSG hat auch nicht die ihm obliegende Sachaufklärungspflicht (§ 103 SGG) verletzt, wenn es sich mit den Bekundungen des Zeugen L. begnügt und den vom Kläger als Zeugen benannten Schichtmeister K. nicht gehört hat. Maßgebend für den Umfang der Sachaufklärungspflicht im Einzelfall ist der materiell-rechtliche Ausgangspunkt des Gerichts (BSG in SozR Nrn 7 und 40 zu § 103 SGG). Nur soweit von daher Tatsachen klärungsbedürftig sind, muß das Gericht die ihm insoweit erkennbaren Beweismittel erschöpfen. Das traf hier für die in das Wissen des als Zeugen benannten Schichtmeisters gestellten Tatsachen nicht zu. Nach dem oben erwähnten Beweisantrag sollte der Zeuge bestätigen, daß der Kläger die Tätigkeit als Schlackenzieher nach kürzester Einweisung zu verrichten vermochte und - bei weiter Auslegung des Antrags -, daß sich sein Betätigungsfeld seit seiner Einweisung in keiner Weise geändert habe. Davon ist aber auch der Zeuge L. ausgegangen, der seiner Beurteilung eine Einweisung von etwa vier Tagen beim Schlackenziehen und von acht bis zehn Tagen als Kesselläufer zugrunde gelegt, aber darauf verwiesen hat, daß der Kläger diese Tätigkeiten vollwertig und zuverlässig erst nach einer Betriebserfahrung von einem Jahr auszuführen vermochte. Da das LSG im Anschluß an das Urteil des erkennenden Senats vom 16. Dezember 1977 (SozR 2600 § 45 Nr 20) materiell-rechtlich davon ausgegangen ist, daß neue Kenntnisse

Hinweis: Auch Teile der Urteilsammlung sind als Datenbank nach §§ 87a ff. UrhG geschützt.



JLaw – Gesetze und Urteile
Kostenlos
Über 200 Gesetze
Über 100.000 Urteile
[\(mobile App\)](#)



-7-

und Fertigkeiten sowohl durch eine mindestens drei Monate dauernde Anlernzeit als auch durch eine weit länger dauernde Praxis am Arbeitsplatz erworben werden können, kam es für seine Entscheidung auf die in das Wissen des Schichtmeisters gestellten Tatsachen nicht mehr an, zumal weder bei Einvernahme des Zeugen L. noch in dem darauf folgenden Beweisantrag des Klägers dessen Tätigkeit als Kesselläufer in Abrede gestellt worden war.

Der Revision kann endlich auch nicht in der Auffassung gefolgt werden, das LSG habe gegen § 136 Abs 1 Nr 6 SGG verstoßen, weil seinem Urteil nicht zu entnehmen sei, welche neuen Fertigkeiten der Kläger bei der Ausübung des Schlackenziehens und Kessellauferns erworben habe. Die neuen Kenntnisse des Klägers als Kesselläufer mit einer Einarbeitungszeit von durchschnittlich zwölf Monaten hat das LSG, wie die Revision nicht bezweifelt, aufgrund der Bekundungen des Zeugen L. dahin beschrieben, daß der Kläger bei Begehung der Außenwand des Kessels grobe Störungen wahrzunehmen vermöge. Sind ihm aber die visuellen Kriterien solcher groben Störungen im Verlaufe seiner Betriebspraxis als Kesselläufer von mehr als zwölf Monaten so bekannt geworden, daß er daraus auf das Vorliegen dieser oder jener groben Störung zu schließen vermag, so hat er neben den neuen Kenntnissen von den Erscheinungsbildern grober Störungen am Kessel auch die neuen Fertigkeiten erworben, aus den im Betrieb auftretenden optischen Eindrücken die entsprechenden Schlüsse in Bezug auf das Vorliegen grober Kesselstörungen zu ziehen. Daß er diese Schlüsse in der betriebsüblichen Form meldet, versteht sich von selbst und bedarf deshalb keiner besonderen Erwähnung in den Urteilsgründen.



Damit geht auch die materielle Rüge einer Verletzung des § 86 Abs 2 Satz 1 RKG fehl. Nach der Rechtsprechung des erkennenden Senats ist der - mit der Revision hier nicht angefochtene - Erwerb eines der maßgebenden Rentenbemessungsgrundlage entsprechenden Entgelts allein nicht für den Rentenentzug ausreichend. Zusätzlich wird der Erwerb neuer Kenntnisse und Fertigkeiten gefordert, um zu gewährleisten, daß die zum Rentenentzug führende Tätigkeit nicht nur mit Rücksicht auf das erzielte Einkommen, sondern auch nach der Art der Tätigkeit gewissen qualitativen Mindestansprüchen genügt. Es bedarf deshalb neuer Kenntnisse und Fertigkeiten in mehr als nur geringfügigem Umfang, die bei einer Einarbeitung und Einweisung von weniger als drei Monaten regelmäßig nicht erworben werden. Andererseits ist aber eine betriebliche Einarbeitungszeit von zwölf Monaten für den Erwerb neuer Kenntnisse und Fertigkeiten zu berücksichtigen, wenn sie der Versicherte - ohne besondere Einweisung - benötigt, um seine Tätigkeit in der betrieblichen Praxis vollwertig ausüben zu können (vgl Urteil des Senats vom 16. Dezember 1977 aaO sowie SozR 2600 § 86 Nr 7). Dabei ist mit dem Begriff "Kenntnisse" das fachliche und betriebliche Wissen in Bezug auf eine bestimmte Tätigkeit bezeichnet, während mit dem Begriff "Fertigkeiten" die Fähigkeit umschrieben wird, das fachliche und betriebliche Wissen in die dem Betriebsablauf dienenden Schlußfolgerungen und hierzu notwendigen Handlungen umzusetzen.

Da der Kläger neue Kenntnisse und neue Fertigkeiten in diesem Sinne während seiner betrieblichen Einarbeitungspraxis - ohne ständige Anweisung - erworben und das LSG dies, wie oben ausge-



führt, in von der Revision ohne Erfolg beanstandeter Weise festgestellt hat, sind die Voraussetzungen des § 86 Abs 2 Satz 1 RKG hier zutreffend bejaht worden. Damit ist auch gegenüber den für die Gewährung der Bergmannsrente maßgebenden Verhältnissen eine wesentliche Änderung iS des § 48 Abs 1 Satz 1 SGB 10 eingetreten, so daß die Aufhebung des Rentenbescheides durch die angefochtenen Bescheide rechtmäßig ist.

Die Kostenentscheidung beruht auf § 193 SGG.



JLaw – Gesetze und Urteile
Kostenlos
Über 200 Gesetze
Über 100.000 Urteile
[\(mobile App\)](#)



[JLaw – für Android](#)



[JLaw – für iOS](#)